

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 14.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 28 % der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 120,- €.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. 01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, 14.10.2025

Pascal Seidel



Pascal Seidel
Bürgermeister